



Generalzolldirektion



Informationen zur Versorgerpflicht, die Stromsteuerbegünstigungen nach § 9 StromStG auf der Rechnung auszuweisen (§ 4 Abs. 7 StromStV)

Stand: 19. Dezember 2018

(Umsetzungs-)Fragen bitte an

Generalzolldirektion

Direktion IV – Verbrauchsteuer- und Verkehrssteuerrecht, Prüfungsdienst

Am Propsthof 78a

53121 Bonn

E-Mail: DIV.gzd@zoll.bund.de

Internet: www.zoll.de

I. Rechtliche Vorgaben

Auf Grundlage von § 11 Nummer 8 Buchstabe d) Stromsteuergesetz (StromStG) i. V. m. § 4 Absatz 7 Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) sind Versorger verpflichtet in ihren Rechnungen über den an gewerbliche Letztverbraucher mit einem Stromverbrauch von mehr als 10 Megawattstunden pro Jahr geleisteten Strom die jeweiligen Steuerbegünstigungen nach § 9 StromStG gesondert auszuweisen. Die Ausweisung hat deutlich sichtbar und in gut lesbarer Schrift zu erfolgen. Dabei sind die Strommengen in Kilowattstunden getrennt nach den jeweiligen Steuerbegünstigungen aufzuführen.

II. Erlassregelung des Bundesministeriums der Finanzen

Mit Erlass vom 6. März 2018 - III B 3 - V 8105/15/10001 :004, DOK 2018/0170984 (vgl. E-VSF-N Nr. 47 10 2018 vom 22.03.2018) hat das Bundesministerium der Finanzen unter Abschnitt III Ziffer 5 Hinweise zur Umsetzung des § 4 Absatz 7 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) gegeben. Danach dient die Vorschrift in erster Linie dazu, doppelte Begünstigungen in Form von Steuerentlastungen auf bereits steuerbefreiten und an Dritte weitergeleiteten Strom zu verhindern. Das Merkmal „gewerblich“ bezieht sich dabei vorrangig auf die Strommenge von 10 Megawattstunden. Damit ist in der Regel sichergestellt, dass Privathaushalte ausgenommen sind. Der Versorger soll nicht vertieft prüfen müssen, ob Verbraucher mit einem Verbrauch über 10 Megawattstunden tatsächlich als „gewerblich“ im Sinne anderer Rechtsvorschriften gelten.

III. Umsetzung

Betroffen sind alle Versorger nach § 2 Nummer 1 StromStG, die Strom an Letztverbraucher leisten. Demnach wären auch Versorger nach § 2 Nummer 1 StromStG und § 1a Absatz 6 und 7 StromStV (so genannte kleine Versorger) von den Pflichten betroffen.

Die Ausweisung kann in Orientierung an den bereits üblichen Ausweisungen im Rahmen des § 40 Energiewirtschaftsgesetz erfolgen. Eine Darstellung in den Erläuterungen zur Rechnung ist ausreichend, soweit diese für den Letztverbraucher gut erkennbar ist. Bei der Darstellung ist der zutreffende Steuersatz in Euro-Cent (z. B. 1,142 Ct/kWh, 0,05 Ct/kWh, 0,00 Ct/kWh,) und die entsprechende Steuerbegünstigung nach § 9 StromStG für den betroffenen Zeitraum (z. B. 1.3. bis 31.3., 1.4. bis 30.6. oder 1.1. bis 31.12.) darzustellen. Jahresübergreifende Ausweisungen sind nicht zulässig, wenn nicht erkennbar ist, auf welches Kalenderjahr die Entnahmen entfallen sind. Enthält die Rechnung Entnahmen zu unterschiedlichen Steuersätzen oder unterschiedlichen Steuerbegünstigungen sind diese getrennt nach Kilowattstunden darzustellen.

Zu den Steuerbegünstigungen nach § 9 StromStG gehören:

- Leistung in und Entnahme aus einem Ökostromnetz (**§ 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG**),
- Leistung und Entnahme von Strom zur Stromerzeugung (**§ 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG**),
- Leistung und Entnahme im räumlichen Zusammenhang nach (**§ 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a oder b StromStG**),
- Leistung und Entnahme von Strom aus Notstromanlagen (**§ 9 Absatz 1 Nummer 4 StromStG**),
- Leistung und Entnahme von Fahrstrom (**§ 9 Absatz 2 StromStG**),
- Leistung und Entnahme von Landstrom (**§ 9 Absatz 3 StromStG**).

Hinweis: Eine entsprechende Abgrenzung ist auch im Rahmen des Vordrucks 1418 (Strom) in den Feldern 16 „Menge_in_kWh“, 17 „Steuersatz_in_ct“ und 22 „Steuerliche_Bewertung“ (ab dem 1. Januar 2020) erforderlich.

Die Ausweisung der Steuerbegünstigungen auf der Rechnung hat spätestens ab dem 1. Januar 2019 für Zeiträume ab dem 1. Januar 2018 (Inkrafttreten der Regelung im Rahmen der Dritten Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung) zu erfolgen. Sind zwischenzeitlich bereits Rechnungen ohne entsprechende Ausweisungen für steuerbegünstigte Stromentnahmen im Zeitraum 1.1. bis 31.12.2018 erstellt worden, sind diese Rechnungen insoweit zu korrigieren. Dem Letztverbraucher muss dabei erkennbar sein, dass er steuerbegünstigte Strommengen erhalten hat. Sollte die Stromsteuer für steuerfreie Entnahmen in diesen Rechnungen bereits mit 0 € bzw. 0,00 Ct/kWh ausgewiesen worden sein, sind für diesen Zeitraum keine Korrekturen erforderlich.

Das Kriterium „gewerblich“ spielt – wie vom Bundesministerium der Finanzen im vorgenannten Erlass ausgeführt – bei der Bewertung eine untergeordnete Bedeutung und dient überwiegend der Abgrenzung gegenüber Privatkunden. Umgekehrt bedeutet dies, dass gegenüber allen mit Ausnahme der Privatkunden die Steuerbegünstigungen auszuweisen sind (d. h. auch bei Freiberuflern und landwirtschaftlichen Betrieben).